

Anlage 1: Wissenschaftlich verantwortliches Personal1) Leitung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik:

Dr. Andreas Leha (E-Mail: andreas.leha@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-4987)

2) Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Dr. Mohammed Dakna (E-Mail: mohammed.dakna@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12270)

Frau Xenia Schulz (E-Mail: xenia.schulz@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12270)

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 10.01.2017 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 30.11.2016 die Anpassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2015 S. 462) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 5 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Die geänderte Fassung der Nutzungsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Nutzungsordnung und Betriebskonzept
für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG. ³Sie wird als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Die Serviceeinrichtung ist aus fachlichen Gründen im Institut für Klinische Chemie verankert und nutzt die vom Vorstand der UMG und dem Institut für Klinische Chemie gemeinschaftlich für den Service zur Verfügung gestellten Ressourcen an Räumlichkeiten, Personal und Gerätekapazitäten. ²Die Mitnutzung von Messkapazitäten durch das Institut für Klinische Chemie in Forschung und Lehre bleibt von der Servicetätigkeit unberührt. ³Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt beim Leiter der Arbeitsgruppe „Bioanalytik“ des Instituts für Klinische Chemie (UMG). ⁴Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der

wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse unterstützt auf den Gebieten der Proteomforschung und der Proteinbiochemie die Institute und Kliniken der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre. ²Ziel der Serviceeinrichtung ist es, an zentraler Stelle analytische Kapazitäten und Kompetenz zur Verfügung zu stellen und somit die Ressourcen der UMG effizient zu nutzen.

(4) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote sowie der der Serviceeinrichtung Proteomanalyse zugeordneten Geräte. ²Sie spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. ⁴Ansprechpartner (Anlage 1) und Geräteausstattung (Anlage 2) sind in der Anlage bzw. neben dem Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung auf der Webseite (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/1998.html>) dargestellt. ⁵Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren¹ bzw. Forschungsinfrastrukturen².

(6) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Aufgaben und Serviceangebote

(1) Die Leistungen der Wissenschaftlichen Serviceeinrichtung Proteomanalyse beinhalten die Beratung wissenschaftlicher Projekte, die Probenvorbereitung und Durchführung Massenspektrometrie-basierter Proteomanalysen sowie die Primärauswertung experimenteller Daten.

(2) ¹Die Serviceeinrichtung bietet für alle angebotenen Leistungen einen Komplettservice an. ²Das Kernangebot der Serviceeinrichtung ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert und wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzer angepasst.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren. 55.04 -06/16

² European Science Foundation (März 2011): Basic Requirements for Research Infrastructures in Europe.

http://archives.esf.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1486469776&hash=08a2211af7329bfc37764b1670f456e70d2bb0b1&file=/fileadmin/be_user/CEO_Unit/MO_FORA/MOFORUM_ResearchInfra/General/Basic_requirements_V1_new_ESF_logo.pdf (abgerufen am 06.02.2017)

³Es umfasst folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden oder nach Vereinbarung,
- Planung, Probenvorbereitung, Durchführung und Primärauswertung von Massenspektrometrie-basierten Peptid- und Proteinanalysen.

§ 3 Nutzerkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) ¹Die von der Serviceeinrichtung Proteomanalyse angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktoranden der UMG; die Serviceeinrichtung bearbeitet bevorzugt deren Projekte. ²Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität gemäß nachfolgenden Bestimmungen um andere Einrichtungen erweitert werden.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen der Proteomanalyse richten sich an:

- a) Mitglieder der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen;
- b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus nutzen;
- c) Nutzer außerhalb der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen, wissenschaftlichen, vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

(3) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ²Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (**beispielsweise** zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel, den Projektdurchfluss zu maximieren. ⁵Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung Proteomanalyse gemäß Anlage 1 ist für alle

Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der der Proteomanalyse zugeordneten Beschäftigten;
- b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung Proteomanalyse direkt zugeordneten Laborressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), einschließlich der Festlegung der (Geräte-) Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanfragen an die (Geräte-) Verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanfragen;
- c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets;
- d) die Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz;
- e) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung der Proteomanalyse ist Fachvorgesetzter für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

§ 5 Nutzerbeirat der Proteomanalyse

(1) ¹Der Nutzerbeirat der Serviceeinrichtung Proteomanalyse besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. ³Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁴Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) ¹Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzer der Serviceeinrichtung. ²In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzer. ³Bei Streitfällen zwischen Nutzern und Serviceeinrichtung kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 6 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Serviceeinrichtung empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellen Design und statistischer bzw. bioinformatischer Datenauswertung zu ermöglichen, Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung

zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen.²Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann entweder telefonisch oder per E-Mail aufgenommen werden (siehe Anlage 1 beziehungsweise Webseite <http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/1998.html>).

(2) ¹Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher zu nennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen in Form eines vollständig ausgefüllten Messantrags zur Verfügung stellt. ²Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung der Anfragen voraus; diese erfolgt im Gespräch mit der Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ³Gemeinsam mit dem Projektverantwortlichen wird ein geeigneter analytischer Ansatz festgelegt. ⁴Dem Projektverantwortlichen werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) Die Bedienung der Geräte in der Proteomanalyse erfolgt ausschließlich durch eingewiesene fachkundige Beschäftigte der Serviceeinrichtung oder entsprechend eingewiesene fachkundige Mitglieder der Arbeitsgruppe „Bioanalytik“ bzw. des Instituts für Klinische Chemie, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

(4) ¹Die Leitung der Serviceeinrichtung bzw. deren Vertretung behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen (beispielsweise wenn die Anfrage an der fachlichen Ausrichtung der Serviceeinrichtung vorbeigeht, eine sachgerechte Probenvorbereitung seitens der Nutzer nicht gewährleistet ist, der zu erwartende Umfang sich nicht in einer Serviceleistung abbilden lässt, eine zeitnahe Bearbeitung aufgrund bestehender Auslastung nicht zu gewährleisten ist oder der Antragsteller nicht gewährleisten kann, seinen Pflichten als Nutzer nachzukommen). ²Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an den Projektverantwortlichen. ³Der Nutzungsantrag kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Beginn des Projektes bzw. der Analyse nachgewiesen sein muss.

(5) ¹Der Serviceeinrichtung ist mitzuteilen, ob für das Projekt ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und gegebenenfalls in welchem Status sich der Antrag befindet. ²Eine Nutzung setzt in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen Beteiligung der o.g. Stellen bis zum Beginn des Projektes bzw. der Analysen voraus. ³Die Nutzer der Serviceeinrichtung sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(6) ¹Die Nutzer müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. ²Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die

einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit in der Serviceeinrichtung betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen der Proteomanalyse als möglich erscheint.

(7) Die Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet^{3,4}; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(8) Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen zur Akzeptanz der Nutzungsordnung der Proteomanalyse und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

§ 7 Probenabgabe

(1) ¹Die Probenannahme bzw. die Probeabgabe erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinrichtung. ²Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung durch die von ihnen übermittelten Proben verursacht wird. ³Proben mit einem Gefährdungspotential sind durch entsprechende Kennzeichnung kenntlich zu machen und die Leitung der Proteomanalyse oder deren Vertretung ist hierüber vorab zu informieren. ⁴Daher muss bei Abgabe der Proben seitens der Nutzer eine vollständige Beschreibung der Proben inklusive Hinweisen zum sicheren Umgang, zur Lagerung und Entsorgung erfolgen. ⁵Die hierfür vorgesehenen Formulare der Serviceeinrichtung sind zu verwenden.

(2) ¹Die Proben, insofern sie nicht im Rahmen der Messung verbraucht werden, verbleiben im Eigentum und in der Verantwortung der Nutzer. ²Die Serviceeinrichtung verfügt über begrenzte Möglichkeiten zur gekühlten Lagerung von Proben. ³Eine mittel- oder langfristige Lagerung von Probensätzen ist daher nicht möglich, für die Integrität von Proben über den unmittelbaren Zeitraum der Leistungserbringung hinaus kann entsprechend keine Gewährleistung übernommen werden.

§ 8 Kostenbeteiligung

(1) ¹Bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Proteomanalyse werden die Nutzer gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. ²Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskataloges der Serviceeinrichtung festgelegt. ³Die voraussichtlichen Kosten werden

³ Weschpfenning, A.: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Humboldt Forum Recht 2012, Beitrag 6

⁴ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis. Wiley Online Library 2013

den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁴Diese verpflichten sich im Vorfeld verbindlich zur Kostenübernahme.

(2) ¹Bei Nutzung tragen die Nutzer die für Experimente, Analysen und sonstige Leistungen anfallenden projektspezifischen Kosten. ²Das sind neben den Materialien und Reagenzien Kosten für die Gerätenutzung und das mit der Nutzung verbundene erforderliche Fachpersonal.

(3) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Datenschutz, Datentransfer und Datenspeicherung

(1) Jeder Nutzer der Serviceeinrichtung ist nach den Bestimmungen des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.

(2) ¹Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. ²Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ³Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiaten und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für sie zuständige Einrichtung.

(3) ¹Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. ²Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haften die Nutzer.

(4) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzern.

(5) ¹Die Serviceeinrichtung stellt den Nutzern die Daten in Form einer Primärauswertung zur Verfügung. ²Diese beinhaltet in der Regel die Ergebnisse von Peptid- und Protein-identifizierungen, sowie im Fall von Interaktom- und Expressionsanalysen die beobachteten Werte der Peptid- bzw. Proteinabundanz. ³Auf Wunsch stellt die Serviceeinrichtung den Nutzern die Rohdaten, zur weiteren Auswertung geeignete Zwischenformate wie z.B. Peaklisten sowie Hinweise zur korrekten Beschreibung der verwendeten Methoden für Publikationszwecke zur Verfügung.

(6) ¹Die in der Serviceeinrichtung erzeugten Daten (Primärdaten) werden auf Rechnern der Serviceeinrichtung für sechs Monate zwischengespeichert. ²Die Daten werden wöchentlich gesichert. ³Zusätzlich erfolgt eine Langzeitsicherung der Daten auf einem externen Fileserver der GWDG, insofern es sich um Forschungsdaten handelt, die nicht Patientendaten zuzuordnen sind. ⁴Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Kosten anfallen.

(7) Der Projektverantwortliche ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten verantwortlich.

§ 10 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistungen einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung Proteomanalyse entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen und je nach Umfang und Komplexität auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder im Rahmen einer Co-Autorenschaft der beteiligten Personen gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis bedacht werden soll (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(2) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. ³Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) ¹Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung Proteomanalyse beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ²Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht⁵, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG⁶ in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

⁵ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 22.11.2016)

⁶ Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

§ 11 Haftung und Gewährleistung

(1) Es wird den Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die gegebenenfalls eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Die Serviceeinrichtung übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der Proteomanalyse zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Nutzerordnung und Betriebskonzept Zentrale Serviceeinheit Proteomanalyse in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 außer Kraft.

Anlage 1: Technisch und wissenschaftlich verantwortliches Personal

1) Leitung der Serviceeinrichtung Proteomanalyse:

Dr. Christof Lenz (E-Mail: christof.lenz@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-65192)

2) Für den Betrieb der Geräte verantwortliches Personal (Technischer Assistent):

Franziska Obier (Tel.: 39-12501)

Anlage 2: In der Serviceeinrichtung verfügbare Ressourcen

1) Massenspektrometer

- Massenspektrometer „Q Exactive“ (Thermo Fisher Scientific) vom Typ Quadrupol-Orbitrap
- Massenspektrometer „TripleTOF 5600+“ (SCIEX) vom Typ Quadrupol-Time-of-Flight

2) Sonstige

- Invitrogen XCell SureLock™ Mini-Cell System zur elektrophoretischen Proteintrennung

3) Software

- MatrixScience MASCOT Software v2.4.1 zur Proteinidentifizierung (GWDG-Server)
- SCIEX ProteinPilot Software v5.0 zur Proteinidentifizierung
- Proteome Software Scaffold v4.5

MaxQuant Software 1.5.3.8, Perseus Software 1.5.0.15
